

# ATGforum



Ausgabe 1, 2011

Das ATG Forum erscheint 4x jährlich. Wiedergabe von Beiträgen nur mit Genehmigung.



**René Müller**  
Geschäftsführer  
ATG Allfinanz &  
Treuhand Group

## Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

«Es gibt nichts Dauerhaftes ausser der Veränderung». Dieses Zitat von Heraklit wird uns jeweils am Jahresanfang wieder neu bewusst. Die Steuererklärungsformulare für dieses Jahr sind allenfalls schon in Ihren Briefkasten. Auch das neue Jahr bringt, wie die Jahre zuvor, wieder fiskalische und auch sozialversicherungstechnische Änderungen mit sich. Im Bereich der dritten Säule wurden die vom Einkommen abzugsfähigen Einzahlungsmöglichkeiten erhöht, die Grenzbeiträge der Sozialversicherungen haben sich geändert, etc. Es könnten noch zahlreiche Veränderung aufgezählt werden.

Von Zeit zu Zeit lohnt es sich zu prüfen, welche Auswirkungen die Veränderungen auf unsere Finanzen und unsere Zukunft haben. Wann haben Sie das letzte Mal Ihre Steuer- und Vorsorgeplanung erneuert? Haben sich inzwischen neue Optimierungsmöglichkeiten für Sie ergeben?

Hier kann es sich lohnen, in regelmässigen Abständen einen Check-up zu machen und professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

Wir hoffen, dass Sie die Veränderungen im Jahr 2011 positiv für sich nutzen können.

Für die Geschäftsleitung

René Müller

## Änderungen im Bereich Sozialversicherungen ab 2011

**Auch in diesem Jahr gibt es wieder einige Anpassungen bei den Sozialversicherungen. Hier eine Übersicht der wichtigsten Veränderungen:**

### AHV/IV/EO

Die Renten der eidgenössischen AHV/IV werden per 1. Januar 2011 erhöht. Somit wird den aktuellen Preis- und Lohnentwicklungen Rechnung getragen. Dies ist nichts Aussergewöhnliches und erfolgt in regelmässigen Abständen. Die jährliche AHV-Alttersrente wurde von CHF 27360 auf neu maximal CHF 27840 angehoben. Die Mindestrente beträgt neu CHF 13920, für Ehepaare CHF 41760 (die plafonierte Rente beträgt 150% der Maximalrente).

Ebenfalls angepasst wird per 1. Januar 2011 der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige auf CHF 475 pro Jahr. Bei verheirateten Personen gilt die Beitragspflicht als erfüllt, wenn der Beitrag beider Ehegatten zusammen mindestens CHF 950 im Jahr erreicht.

### Arbeitslosenversicherung ALV

In der Volksabstimmung vom 26.09.2010 wurde der Erhöhung der Arbeitslosenbeiträge zugestimmt. Der Beitrag für Arbeitnehmende und Arbeitgeber beträgt deshalb neu je 1,1% bis zu einem Jahreslohn von CHF 126000. Für Löhne zwischen CHF 126000 und CHF 315000 wird zusätzlich ein Solidaritätsbeitrag von total 1% erhoben (je 0,5% für Arbeitnehmende und Arbeitgeber).

### Unfallversicherung UVG

Hier bleibt der maximal versicherter Lohn gemäss UVG bei CHF 126000. Auch sonst verändert sich innerhalb der Unfallversicherung nichts.

### Pensionskasse BVG

Durch die Erhöhungen bei der AHV werden auch innerhalb der berufli-

chen Vorsorge verschiedene Beträge angepasst. Somit beträgt die Eintrittsschwelle, also der Mindestlohn für das BVG, CHF 20880 pro Jahr und der Koordinationsabzug CHF 24360. Dieser Betrag kann im obligatorischen Teil des BVG vom AHV-pflichtigen Jahreslohn abgezogen werden.

Daraus ergibt sich der koordinierte BVG-Lohn von CHF 59160. Dabei gilt es zu beachten, dass die Pensionskasse auch höhere Einkommen ver-



sichern kann. Der Arbeitgeber definiert dies durch den von ihm ausgewählten Pensionskassenplan. Sie können das auf Ihrem Leistungsblatt, welches jedes Jahr durch die Pensionskasse ausgestellt wird, überprüfen. Auch der versicherte Mindestlohn wurde auf CHF 3480 angehoben.

### Zinssätze

Der Bundesrat hat im Oktober 2010 beschlossen, den BVG-Mindestzinssatz für 2011 bei 2% zu belassen. Die Pensionskassen können je nach finanzieller Lage selbstverständlich einen höheren Zinssatz definieren. Die meisten Pensionskassen verzinsen das Alterskapital aber momentan mit den definierten 2%. Bei überobligatorischen Leistungen sind die Pensionskassen in der Festlegung des Zinssatzes frei.

### Säule 3a – gebundene Vorsorge

Durch die Anpassung der AHV-

Renten wurde der Steuerabzug für Erwerbstätige mit Pensionskasse auf CHF 6682 angehoben.

Der Steuerabzug für Erwerbstätige ohne Pensionskasse beträgt 20% des Erwerbseinkommens und gilt neu bis maximal CHF 33408.

### KVG

Innerhalb der Krankenkassen wurden bei der Grundversicherung ebenfalls gewisse Anpassungen vorgenommen:

- Die Beiträge an Sehhilfen von CHF 180.- wurden bei Kindern und Erwachsenen gestrichen.
- Die Spalkostenbeiträge bei einem stationären Aufenthalt von Einzelpersonen betrug bis anhin CHF 10.-. Dieser wurde per 2011 auf CHF 15.- erhöht und gilt bei allen Patienten (egal ob verheiratet, Konkubinats etc).

Ausnahme: Kinder, Jugendliche in Ausbildung bis max. 25. Jahre, sowie bei Geburten.

Falls diese Veränderungen auf Ihr Finanz- und/oder Pensionierungsplanungskonzept einen grösseren Einfluss haben sollten, wird sich Ihr persönlicher Berater mit Ihnen in Verbindung setzen. Auch steht Ihnen Ihr Finanzberater gerne für weitere Fragen zur Verfügung.



**Thomas Lanter**  
Finanzplaner  
mit eidg. FA  
ATG Allfinanz &  
Treuhand Group

# Pensionskasse: woher und wohin?

**In unseren vergangenen Ausgaben haben wir immer wieder Möglichkeiten und Veränderungen innerhalb der Pensionskassen beleuchtet. Um aber einen noch besseren Überblick zu bekommen, möchten wir in diesem Artikel die Entwicklung der zweiten Säule aufzeigen und einen möglichen Ausblick wagen.**



## Die Ursprünge

Entstanden ist die berufliche Vorsorge im 19. Jahrhundert im Zuge der Industrialisierung, als fortschrittliche Fabriken und Bahnen Einrichtungen zum Schutz der Arbeitnehmer und ihrer Hinterlassenen aufbauten. In der Folge wurde der Grundsatz, dass Arbeitgeber bei der beruflichen Vorsorge für ihre Arbeitnehmenden mitwirken, im Arbeitsvertragsrecht verankert und die berufliche Vorsorge wurde 1916 von der Steuerpflicht befreit.

Erst 1972 wurde jedoch ein Obligatorium per Volksabstimmung als zweite Säule der Altersvorsorge in der Verfassung verankert – als Ergänzung zur staatlichen AHV und dem individuellen Sparen. Es brauchte allerdings weitere 13 Jahre, bis das Gesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ausgearbeitet war und 1985 in Kraft treten konnte. Damit wurde das hartnäckige Ringen um die Frage, welches

Gewicht dem kollektiven bzw. dem individuellen Sparen zukommen soll, vorerst beendet.

## 25 Jahre 3-Säulen-Konzept

Die berufliche Vorsorge bildet die zweite Säule der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Zusammen mit der ersten Säule, der AHV, sorgt sie dafür, dass die Pensionierten die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise weiterführen können. Als Leistungsziel wird angestrebt, dass die Renten von AHV und Pensionskasse zusammen rund 60 % des früheren Lohnes erreichen. Erste und zweite Säule der Altersvorsorge sind obligatorisch, die dritte Säule ist freiwillig.

Die Schweiz verfügt mit dem 3-Säulen-Konzept über eine wirkungsvolle, kluge und stabile Altersvorsorge, um die sie viele andere Länder beneiden. Unser Vorsorgesystem hat Armut und Not im Alter fast vollständig zum Verschwinden ge-

bracht sowie Solidarität und Verpflichtung mit Selbstvorsorge und Eigenverantwortung kombiniert. Anstelle einer Säule, wie im Ausland oft üblich, steht unser Vorsorgesystem auf drei starken Säulen. Diese haben ihre ganz bestimmten Vorteile und werden regelmässig an veränderte Rahmenbedingungen angepasst.

## 25 Jahre im Wandel

Die 25-jährige Geschichte des BVG ist von stetigem Wandel geprägt. Die zweite Säule wurde weiterentwickelt, und die gesetzlichen Rahmenbedingungen in mehreren Schritten den sich verändernden Rahmenbedingungen sowie den vielfältigen Bedürfnissen der Beteiligten angepasst. Ein Meilenstein war die Einführung der Freizügigkeit 1995, womit der Arbeitnehmer immer sein gesamtes Alterskapital zum neuen Arbeitgeber transferieren kann. Zehn Jahre später wurde der Umwandlungssatz erstmals an die gestiegene Lebenserwartung

angepasst. Schliesslich hat das Parlament in der letztjährigen Frühlingssession grünes Licht für die Umsetzung der Strukturreform gegeben, mit der die Aufsicht gestärkt und die Transparenz in der zweiten Säule verbessert wird.

## Ausblick

Das klare Nein aus der Volksabstimmung zur Anpassung des Mindestumwandlungssatzes vom 07. März 2010 hat auf ein Vertrauensproblem in der zweiten Säule aufmerksam gemacht. Massnahmen zur Stärkung dieses Vertrauens sind daher unumgänglich. Ein erster wichtiger Schritt ist hierbei die Umsetzung der Strukturreform. Sie nimmt viel im Vorfeld der Abstimmung vorgebrachte Anliegen auf, wie zum Beispiel eine unabhängige Oberaufsicht, die Verbesserung der Transparenz oder die bessere Kontrolle über die Verwaltungskosten. Im Abstimmungskampf gerieten insbesondere die Lebensversicherer ins Schussfeld. Hier gilt es spezifische Fragen wie jene der Festlegung der «Legal Quote» (Verteilung der Überschüsse) etc. zu klären.

2011 muss der Bundesrat einen umfassenden Bericht über die berufliche Vorsorge vorlegen und aufzeigen, ob die in der Bundesverfassung verankerten Bestimmungen zur Altersvorsorge eingehalten werden. Dieser Bericht bietet die Gelegenheit, eine Gesamtschau zu erstellen und allfälligen Handlungsbedarf für weitere Reformschritte zu analysieren.



**Tony Werthmüller**  
Finanzplaner  
mit eidg. FA  
ATG Allfinanz &  
Treuhand Group

# Eine Chance zur Selbstbestimmung

**Mit zunehmendem Alter stellen sich viele Menschen die Frage, was sie erwartet und wie es weitergehen soll, wenn die Gesundheit einmal nicht mehr wie gewünscht mitspielt. Aber auch für Jüngere gibt es wichtige Bereiche, die geregelt werden sollten.**

Mit einer Patientenverfügung können wesentliche Entscheidungen in Ruhe besprochen und schriftlich festgehalten werden.

## Was ist eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche Willenserklärung, ob gewisse Behandlungen und ärztliche Eingriffe durchgeführt werden sollen oder nicht. Sie kommt nur zum Tragen, wenn eine Person nicht mehr selber urteils- bzw. einwilligungsfähig ist wie beispielsweise nach einem schweren Unfall, Hirnschlag, Herzstillstand, bei einer schweren Erkrankung oder bei Alterskrankheiten wie Demenz etc.

In einer Patientenverfügung hält die Person fest, ob lebenserhaltende Massnahmen unterlassen oder abgebrochen werden sollen, wenn keine Aussicht auf Besserung mehr besteht und der Sterbeprozess durch medizinische Massnahmen nur verlängert würde. Ebenfalls kann im Detail definiert werden, wer in diesen Fällen zu Rate gezogen werden soll, damit Ärzte keine einsamen Entscheide ohne Beteiligungsmöglichkeit der Verwandten treffen müssen. Des Weiteren beinhaltet diese Verfügung viele weitere Aspekte der Pflege und Behandlung.

Es gibt in der Schweiz mindestens 26 Organisationen, die Vorlagen für solche Verfügungen anbieten. Zusätzlich gibt es im Internet viele frei verfügbaren Informationen und Formulare. Sie reichen vom einseitigen Kurztext, der sich auf das Grundlegende beschränkt, bis zu Dokumentationen von bis zu 25 Seiten. Eine Patientenverfügung ist eben etwas sehr Individuelles, und je nach persönlicher Situation sollte man sich auch entsprechend beraten lassen. Grundsätzlich wichtig ist bei allen, dass sie schriftlich abgefasst, datiert und vom Verfasser handschriftlich unterzeichnet

sind. Die wichtigsten Organisationen, die auch spezialisierte Beratungen in diesem Bereich anbieten, sind: Caritas, Dachverband der Schweizerischen Patientenstellen (DVSP), Pro Senectute, Schweizeri-

einer Patientenverfügung mit ihren Eltern über Sterben und Tod reden zu können.

Ist man gesund und fühlt sich dem Sterben sehr fern, reicht durchaus

dies sinnvollerweise auch seinen nächsten Angehörigen mitteilen.

## Gilt eine Patientenverfügung immer und ewig?

Eine Patientenverfügung ist ungültig, wenn sie nicht im urteilsfähigen Zustand verfasst wurde, nicht richtig unterzeichnet ist und Forderungen enthält, welche nicht mit geltendem Recht vereinbar sind. Man kann beispielsweise keine aktive Sterbehilfe verlangen.

Solange man urteilsfähig ist, kann eine Patientenverfügung jederzeit geändert werden. Wird sie regelmässig erneuert, belegt dies, dass es sich jeweils um den aktuellen Willen handelt. Die Patientenverfügung wird dadurch verbindlicher, behält ihre Gültigkeit aber auch ohne Erneuerung.

Eine Patientenverfügung ist eine Chance zur Selbstbestimmung, für einen Zeitpunkt an dem man selber nicht mehr entscheiden kann. Wer für diesen Fall bewusst konkrete Entscheidungen vorwegnehmen oder eine ganz bestimmte Person als Bevollmächtigte einsetzen möchte, hat mit der Patientenverfügung eine ideale Lösung zur Hand.



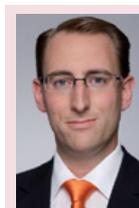
sche Patientenorganisation (SPO), FMH, Dignitas und Exit.

## Wann mache ich eine Patientenverfügung?

Für viele Partner bietet dieses Thema eine Gelegenheit, einander besser zu verstehen und die Wünsche des anderen mit Bestimmtheit zu erfahren. Es gibt oft auch erwachsene Kinder, die froh sind, anhand

eine einfache Verfügung, in der man die zentralen Punkte zur Lebensverlängerung infolge eines Unfalles regelt.

Ist hingegen eine konkrete Erkrankung mit vorhersehbarem Krankheitsverlauf oder möglichen Komplikationen vorhanden, sollte man möglichst früh eine detaillierte Patientenverfügung verfassen und



**Christoph Magnusson**

Finanzplaner mit eidg. FA  
ATG Allfinanz & Treuhand Group

# Bewegung als Gesundheitsgrundlage

**Älter und weiser werden, den Körper aber verfallen lassen? Nein! Jeder weiss, Bewegung ist gesund und auch notwendig für ein ausgeglichenes, zufriedenes Leben. Dennoch muss man sich gelegentlich an die grossen Vorteile von Bewegung erinnern, bevor uns der Körper durch Krankheit oder Schmerzen darauf aufmerksam macht.**



## Bewegung ist die beste Medizin

Knochen können durch eine angemessene sportliche Betätigung mit möglichst axialer (senkrechter) Belastung, kombiniert mit einer ausreichenden Kalziumzufuhr durch gesunde Ernährung so stimuliert werden, dass es nicht zu einer Osteoporose kommen muss.

Ebenso bedankt sich das Herz für regelmässige sportliche Betätigung. Vor allem bei Menschen mit familiär erhöhtem kardiovaskulärem Risiko wirkt Bewegung präventiv gegen Herzinfarkte. Ein frühzeitiges Verengen der Herzkranzarterien kann durch regelmässige Bewegung verhindert werden.

Ebenso hat körperliche Aktivität sowohl in der Prävention als auch in der Therapie des Diabetes Typ II den weitaus grössten Effekt. Durch regelmässige Bewegung kann das Risiko einer Diabetesentwicklung um bis zu 60% gesenkt werden. Folglich erstaunt es nicht, dass körperliche Aktivität langfristig eine Senkung des Blutdruckes und eine Verbesserung des Fettstoffwechsels zur Folge hat. Bewegung wirkt sich demzufolge auch präventiv auf zu hohen Blutdruck und Fettstoffwechselstörungen aus.

Aus dem sogenannten physiologischen Gesetz sind organische Form und Funktion wechselseitig aufei-

einander bezogen. Es besagt nichts anderes, als dass der Körper sich den Belastungen anpasst. Wird der Körper gebraucht, erhöht sich seine Kapazität. Wird er nicht gebraucht, bauen sich seine Form und Funktion ab.

Am Beispiel der Muskeln zeigt dies, dass ein gut trainierter Muskel weniger Sauerstoff benötigt und leistungsfähiger ist. Durch Muskelschwäche bedingte Rückenschmerzen (90% aller Rückenschmerzen sind muskulär bedingt) können durch ein gezieltes Krafttraining meist problemlos vermieden werden.

## Wie viel Bewegung ist gesundheitsfördernd?

Kinder sollten sich mindestens 60 Minuten am Tag bewegen, wobei jede körperliche Aktivität ab 10 Minuten dazugezählt werden kann.

Erwachsene sollten sich mindestens 30 Minuten bei mittlerer Intensität im Alltag bewegen. Jede Form der Bewegung zählt: Treppen steigen (statt immer Lift fahren), Fahrrad fahren (statt mit dem Bus zur Arbeit), Abendspaziergänge (statt Fernsehen). Mehr Bewegung im Alltag kostet wenig Zeit und bewirkt viel.

**Ausdauersport:** Damit ist jede Tätigkeit gemeint, welche die Herzfähigkeit steigert und sie ins Schwitzen bringt. Idealerweise 3x die Woche 20–60 Minuten lang ausgeübt. Ob Wandern, Nordic Walking, Joggen, Schwimmen oder einfach was Ihnen Spass macht. Sie werden sich dadurch vitaler und glücklicher fühlen.

**Kraftsport:** Wohl dosiertes Krafttraining gilt mittlerweile als eine wichtige gesundheitliche Prävention. Es stärkt Muskeln, Gelenke, Knochen - und Herz-Kreislauf-System gleich mit. Es verbessert die Körperhaltung, steigert die Belastbarkeit, und der Energieverbrauch

nimmt zu (Muskeln verbrauchen auch im Ruhezustand Energie).

Kraft- und Beweglichkeitstraining werden 2x die Woche mit einer Zeitinvestition von mindestens 20–30 Minuten pro Einheit empfohlen.

Leben sie Lebenslust indem sie sich regelmässig bewegen!



## Stefanie Zimmermann

eid. Dipl. Physiotherapeutin  
Spezialisiert im Bereich Prävention.  
Sie arbeitet als Personal Trainer,  
Yoga Lehrerin und als Instruktorin  
für Yogalehrer.

[www.stefaniezimmermann.com](http://www.stefaniezimmermann.com)



## Impressum

**Redaktion**  
gabor.gaspar@atgroup.ch  
carlo.strupler@atgroup.ch

**Lektorat**  
gabriele.alleva@alleva.ch

**Gestaltung**  
flavedesign@bluewin.ch

**Druck**  
.binkert.ch | 5080 Laufenburg

Druck auf Papier mit FSC-Zertifikat für nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Binkert Druck AG druckt Klimaneutral mit zertifiziertem Umweltmanagement, ISO 14001.

